jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/16 97/08/0467

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z2;
VwGG §45 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0617/61 B 27. April 1961 VwSlg 5555 A/1961 RS 1

Stammrechtssatz

Von dem im § 45 Abs 1 lit b VwGG 1952 angeführten Wiederaufnahmegrund erlangt die Partei in dem Zeitpunkte Kenntnis, in welchem ihr die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, in der die irrige Annahme der Versäumung einer im VwGG vorgesehenen Frist zum Ausdrucke kommt, zugestellt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080467.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at